

Informationsblatt für alle Landwirte und Betriebe/Einrichtungen, die sich mit Futtermitteln beschäftigen

Meldung zur Registrierung als Futtermittelunternehmer gem. Artikel 9 Abs. 2 i.V. mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12.01.2005 (Futtermittelhygiene-Verordnung)

Die oben angeführte EU-Verordnung fordert, dass sich bis spätestens **01.01.2006** alle Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, (gemäß Artikel 9) bei ihrer jeweils zuständigen Behörde registrieren lassen müssen. In Thüringen ist die zuständige Behörde die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Zur einfachen und vergleichbaren Handhabung der Anzeige ist es erforderlich, dass die betroffenen Betriebe ein Formblatt verwenden, das unter www.tll.de/fumi.htm oder per **Faxabruf 03641 683133** und natürlich auch **in jedem Landwirtschaftsamt** erhältlich ist.

Registrierungspflichtig im Sinne der o.g. EU-Verordnung sind insbesondere Landwirte, die

- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder
- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern, behandeln, mischen und verfüttern oder
- Futtermittel zukaufen und vermischen,

Von dieser Registrierungspflicht ausgenommen sind nur Landwirte, die

- Futtermittel für die Verfütterung an Tiere herstellen, die sie selbst verzehren bzw. deren Produkte sie selbst essen (Eigenverbrauch) oder die sie als Kleinerzeuger auf dem Markt verkaufen
- Futtermittel in kleinen Mengen (Produktionsmenge von einer Fläche von 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene direkt an Landwirtschaftsbetriebe liefern
- Tiere füttern, deren Futter sie fütterungsfertig zugekauft haben und dem ggf. außer Wasser nichts weiter mehr zugemischt wird.

Beispiele:

- Mutterkuhhalter, die nur frisches Grünfutter von eigenen Wiesen verfüttern, **sind registrierungspflichtig.**
- Ein Marktfruchtunternehmen, das 100 %-ig ausschließen kann, dass Teile seiner Produktion als Futtermittel verwendet werden, wäre **nicht registrierungspflichtig.**

Erläuterungen zum Formblatt:

zu 1.:

Die neue InVeKoS-Betriebsnummer aus dem Sammelantrag 2005 (PI) ist einzutragen.

Sofern ein Landwirtschaftsunternehmen über andere, örtlich abgegrenzte Anlagen zur Futtermittelerzeugung, zur Futtermittellagerung, zur Futtermittelbehandlung bzw. zur Fütterung verfügt, sind diese Anlagen separat zu erfassen. In jedem Fall muss aus der Anzeige deutlich werden, welche Anlagen in welchen Orten zum bezeichneten Unternehmen gehören.

Informationsblatt für alle Landwirte und Betriebe/Einrichtungen, die sich mit Futtermitteln beschäftigen

zu 2a.:

Der Kasten **Futtermittelprimärproduktion** wird von den Betrieben angekreuzt, die Futtermittel herstellen/behandeln und in Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob im Betrieb Tiere gefüttert werden oder nicht.

Der Kasten **Herstellen landwirtschaftlicher Erzeugnisse** ist von den Betrieben anzukreuzen, die sowohl Futtermittel herstellen als auch Tiere damit füttern bzw. von Landwirten, die alle Futtermittel zukaufen und diese vor der Verfütterung mischen. Welche Tätigkeiten dann im Einzelnen ausgeführt werden, ist in dem "**darunter**"-Kästchen anzukreuzen. Pferde, auch Pensionspferde, sowie Fische sind futtermittelrechtlich Nutztiere.

zu 2b.:

Unter 2b kann durch Ankreuzen näher erläutert werden, welche Tätigkeit der Futtermittelunternehmer speziell ausübt.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten und gegebenenfalls mit Anlagen ergänzten Anmeldebogen bis

spätestens 15.12.2005

bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (Referat 310), Naumburger Straße 98, 07743 Jena (Fax: 0 36 41 / 68 34 66) ein.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Petzold - Tel. 0 36 41 / 68 34 71 oder an Herrn Müller - Tel. 0 36 41 / 68 34 72.